

Reglement über die jährlichen Entschädigungen für die Verwaltungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer der Stadt Schaffhausen

vom 21. September 2021

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Lohnreglements vom 5. September 2006,

beschliesst:

Art. 1

Für die Verwaltung der Schulen werden verschiedene Ämter eingerichtet. Als Grundlage für die Amtsführung gilt das Reglement des Stadtschulrates über die Verwaltungsämter an den Kindergarten, Primar- und Orientierungsschulen der Stadt Schaffhausen vom 1. Februar 2021. ¹⁾²⁾³⁾

Art. 2 ⁴⁾

¹ Die Entschädigung der Schulvorsteherinnen und -vorsteher beträgt:

	Orientierungsschule	Primarschule	Kindergarten
Grundgehalt	Fr. 3'000.--	Fr. 3'000.--	Fr. 2'000.--
pro Klasse	Fr. 395.--	Fr. 395.--	Fr. 1'240.--

^{1bis} Als Bestandteil der Pflichtstundenzahl werden den Vorsteherinnen und Vorstehern Entlastungsstunden gewährt. Die Sockelentlastung beträgt für alle Schulen und Kindergärten wöchentlich 3 Lektionen pro Schul-/Kindergarteneinheit. Für die Schulen kommt eine zusätzliche Entlastung von wöchentlich 1 Lektion pro Klasse hinzu.

² Den Quartiergruppenleiterinnen und Quartiergruppenleitern der Kindergärten wird eine Jahrespauschale von Fr. 3'000.- ausbezahlt.

Art. 3

¹ Die Arbeit der Materialverantwortlichen in den Schulhäusern der Primar- und Orientierungsschulen wird mit Fr. 570.-- pro Klasse entschädigt.

² Dem Schulmaterialverwalter / der Schulmaterialverwalterin der städtischen Schulen wird nebst einer Entlastung von 12 Unterrichtslektionen in seiner Funktion als städtischer Schulmaterialverwalter eine Funktionszulage von Fr. 9'000.-- ausgerichtet.

Art. 4

¹ Die Informatikkoordinatoren des 1. und 2. Zyklus werden mit einer Entlastungslektion pro zehn Schulklassen entschädigt; die Informatikkoordinatorinnen des 3. Zyklus mit einer Entlastungslektion pro sechs Schulklassen. Die minimale Entschädigung beträgt eine Entlastungslektion pro Schulhaus und Stufe. ³⁾

² Der / die gesamtstädtische IT-Verantwortliche wird mit einem Pensum von **50 %** im Rahmen seiner / ihrer Anstellung als Lehrperson entlastet. ¹⁾

³ Die LPICTS des 1. und 2. Zyklus werden pro fünf Klassen mit einer Entlastungslektion entschädigt; die LPICTS des 3. Zyklus werden pro drei Klassen mit einer Entlastungslektion entschädigt. ²⁾

Art. 5

¹ Die Entschädigung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare beträgt pro Klasse und Schuljahr Fr. 200.--.

² Die Verwaltung der Didaktiksammlung wird mit Fr. 200.-- pro Klasse und Schuljahr entschädigt.¹⁾

Art. 6 ¹⁾

¹ Die Beaufsichtigung der Natur- und Technik-Räume (Chemie, Physik, Biologie) inklusive Laboratorien sowie der Werkräume wird mit Fr. 800.-- pro Raum entschädigt. Die Beaufsichtigung der Werkräume der Oberstufe wird neu mit Fr. 1'200.-- pro Raum entschädigt.

² Die Beaufsichtigung der Turnhallen laut Pflichtenheft wird wie folgt entschädigt:

1 Halle	Fr. 800.--
2 Hallen	Fr. 1'200.--
3 Hallen	Fr. 1'600.--

³ Die Koordination des WAH-Unterrichtes wird mit zwei Wochenlektionen entschädigt.

Art. 7

Massgebend für die Festsetzung der Entschädigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Schuljahres.

Art. 8

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. August 2021.

Fussnote:

- 1) Stadtratsbeschluss vom 1. Dezember 2020, rückwirkend in Kraft getreten am 1. August 2020
- 2) Stadtratsbeschluss vom 2. März 2021, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Februar 2021
- 3) Stadtratsbeschluss vom 2. März 2021, in Kraft getreten am 1. August 2021
- 4) Stadtratsbeschluss vom 21. September 2021, 1. Januar 2022